

## Kundmachung

Stadtplanung  
Dipl.-Ing. Guido Mosser

T +43 4242 / 205- 4210

E [planung@villach.at](mailto:planung@villach.at)

W [villach.at](http://villach.at)

Zahl: 20-20-05

Villach, 21. April 2023

### Erstellung eines Teilbebauungsplanes „Ecke Freihausgasse - Ankershofengasse“

Das gegenständliche Planungsgebiet liegt im Stadtzentrum von Villach im Kreuzungsbereich der Freihausgasse mit der Ankershofengasse. Es handelt sich hierbei um die Bestandsobjekte Freihausgasse 4, Freihausplatz 2 und Ankershofengasse 5.

Betroffen sind die Grundstücke .286 und .287, KG 75454 Villach.

Geplant ist, die vorhandenen Bestandsobjekte auf den Grundstücken .286 und .287, alle KG 75454 Villach, abzurechnen und durch eine zeitgemäße und maßvoll nachverdichtete Bebauung zu ersetzen.

Der Verordnungsentwurf liegt gemäß § 51 Abs. 10 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 - K-ROG 2021, LGBl. Nr. 59/2021, durch **8 Wochen** ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung im elektronischen Amtsblatt, beim Magistrat der Stadt Villach während der Amtsstunden zur öffentlichen Einsicht (nach telefonischer Voranmeldung) im Rathaus der Stadt Villach (Stadtplanung), Rathausplatz 1, Eingang 1, 3. Stock, Zimmer Nr. 332, auf und ist während dieses Zeitraumes im Internet auf der Homepage der Gemeinde bereitgestellt.

Der Verordnungsentwurf besteht aus dem Verordnungstext, der graphischen Plandarstellung und den Erläuterungen.

Innerhalb der Auflagefrist ist jede Person berechtigt, eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf des Teilbebauungsplanes an den Magistrat der Stadt Villach, Rathausplatz 1, 9500 Villach (E [planung@villach.at](mailto:planung@villach.at)), zu erstatten.

Die während der Auflagefrist beim Magistrat Villach gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind gemäß § 51 Abs. 4 K-ROG 2021 vom Gemeinderat bei der Beratung über den Teilbebauungsplan in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister:

Günther Albel